

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst: öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 28.05.2009:

Beschluss Nr: GV Ntr/20090528/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:

1. Für das Gebiet nordöstlich der Ortslage Altlewin, das im Norden durch die Landesstraße L33, im Westen und Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Süden durch den Vorflutgraben Volzine begrenzt wird, soll der Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Im Plangebiet liegen die Flurstücke 109 (teilweise), 110 und 20/2 der Flur 1, Gemarkung Altlewin. Das Plangebiet umfasst ca. 2,0 Hektar und ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.
Ziel des Bebauungsplans ist es, durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ gemäß § 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb von Biogasanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern.
2. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.
4. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: ...0.....

Abstimmungsergebnis: Dafür:10..... Dagegen:0..... Enthaltung:0....

Beschluss Nr: GV Ntr/20090528/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Sole zu gewerblichen Zwecken der Verbundnetz GAS AG ausdrücklich abzulehnen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: ...0.....

Abstimmungsergebnis: Dafür:9..... Dagegen:0..... Enthaltung:1....

Beschluss Nr: GV Ntr/20090528/Ö12

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 26.06.2008, Beschluss Nr. GVNtr/20060626/Ö9, wird aufgehoben. Das diesbezügliche Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen:0.....

Abstimmungsergebnis: Dafür:10..... Dagegen:0..... Enthaltung:0.....

Beschluss Nr: GV Ntr/20090528/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin soll für ein Gebiet geändert werden.
Der **Änderungsbereich** betrifft das Gebiet nordöstlich der Ortslage Altlewin, das im Norden durch die Landesstraße L33, im Westen und Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Süden durch den Vorflutgraben Volzine begrenzt wird. Erfasst werden die Flurstücke 109 (teilweise), 110 und 20/2 der Flur 1, Gemarkung Altlewin. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“. Die bisherigen Darstellungen als „SO Handel und Produktion“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ sollen in Sonderbauflächen „Energiegewinnung aus Biomasse“ geändert werden.
Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.
5. Die Gemeinde Neutrebbin stimmt den vorgenannten Änderungsabsichten zu und leitet ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein.
6. Mit der Durchführung der gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erforderlichen frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird das Amt Barnim-Oderbruch beauftragt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
7. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB ist vom Amt Barnim-Oderbruch durchzuführen.
8. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: .0.....
Abstimmungsergebnis: Dafür:10..... Dagegen:0..... Enthaltung:0.....

Beschluss Nr: GV Ntr/20090528/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt bei der WBG einen Antrag auf Rückübertragung des Flurstücks 109, Flur 2, Gemarkung Altrebbin mit einer Größe von 273 m² (Schul- und Bethaus) zu stellen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die notwendigen Schritte durchzuführen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: ..
Abstimmungsergebnis: Dafür: Dagegen: Enthaltung:

Beschluss Nr: GV Ntr/20090528/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, den bestehenden Mietvertrag zwischen der Gemeinde Neutrebbin und der Sportgemeinschaft KSC Neutrebbin e.V. bei Nichtzahlung des Gesamtbetrages von 5.002,04 € bis zum 31.12.2009 zum 31.12.2009 zu kündigen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: ...0.....
Abstimmungsergebnis: Dafür:10..... Dagegen:0... Enthaltung:0.....